

= Anlage 2 gem. Einladung Hoofe vom 08.03.2010;

BMAS – Formulierungsvorschlag zu Aufsicht und Steuerung über optimierte Jobcenter

„§ 18b

Kooperationsausschuss

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bilden einen Kooperationsausschuss. Der Kooperationsausschuss koordiniert die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene. Im Kooperationsausschuss vereinbaren das Land und der Bund jährlich die Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene. § 48 bleibt unberührt. Die Verfahren zum Abschluss der Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern werden mit den Verfahren zum Abschluss der Zielvereinbarungen zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur sowie deren Konkretisierung in den Zielvereinbarungen der Bundesagentur und *den Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcentern* abgestimmt. Der Kooperationsausschuss kann sich über die Angelegenheiten *der Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcenter* unterrichten lassen. **Der Kooperationsausschuss entscheidet darüber hinaus bei einer Meinungsverschiedenheit über die Weisungszuständigkeit im Verfahren nach § 44e₁ berät die Trägerversammlung bei der Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers und gibt in den Fällen einer Weisung in grundsätzlichen Angelegenheiten nach § 44b Absatz 3 Satz 4 eine Empfehlung ab.**

(2) Der Kooperationsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, von denen drei Mitglieder von der zuständigen obersten Landesbehörde und drei Mitglieder vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales entsandt werden. Die Mitglieder des Kooperationsausschusses können sich vertreten lassen.

(3) Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden. Kann im Kooperationsausschuss keine Einigung über die Person des Vorsitzenden erzielt werden, wird der Vorsitzende von den Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales oder den Vertretern der zuständigen obersten Landesbehörde abwechselnd jeweils für zwei Jahre bestimmt; die erstmalige Bestimmung erfolgt durch die Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Der Kooperationsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

„§ 44b

Gemeinsame Einrichtungen / optimierte Jobcenter

(1) Die Aufgaben der Träger nach diesem Buch werden einheitlich von *Gemeinsamen Einrichtungen / optimierte Jobcenter* wahrgenommen; die Trägerschaft nach § 6 bleibt unberührt.

(2) Die *Gemeinsamen Einrichtungen / optimierte Jobcenter* sind berechtigt, Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen.

(3) **Den Trägern obliegt die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen. Sie haben in ihrem Aufgabenbereich nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 gegenüber der *Gemeinsamen Einrichtung / dem***

optimierten Jobcenter ein Weisungsrecht; dies gilt nicht im Zuständigkeitsbereich der Trägerversammlung nach § 44c. Die Träger sind berechtigt, von den Gemeinsamen Einrichtungen / dem optimierten Jobcenter die Erteilung von Auskunft und Rechenschaftslegung über die Leistungserbringung zu fordern, die Wahrnehmung der Aufgaben in den Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcentern zu prüfen und die Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcenter an ihre Auffassung zu binden. Vor Ausübung ihres Weisungsrechts in Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung befassen die Träger den Kooperationsausschuss nach § 18b. Der Kooperationsausschuss kann innerhalb von zwei Wochen nach Anrufung eine Empfehlung abgeben.

(4) Die *Gemeinsamen Einrichtungen / optimierte Jobcenter* können einzelne Aufgaben auch durch die Träger wahrnehmen lassen.

(5) Die Bundesagentur für Arbeit stellt *den Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcentern* Angebote an Dienstleistungen zur Verfügung.

(6) Die Träger teilen *den Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcentern* alle Tatsachen und Feststellungen mit, von denen sie Kenntnis erhalten und die für die Leistungen erforderlich sein können.“

„§ 44c

Trägerversammlung

(1) **Die Trägerversammlung entscheidet über organisatorische, haushalterische und personalwirtschaftliche Fragen der *Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcenter*. Dies sind**

1. **die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,**
2. **die Feststellung des Haushaltsplans,**
3. **der Verwaltungsablauf und die Organisation,**
4. **die Entscheidungen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und § 44b Absatz 4, ob einzelne Aufgaben durch die Träger oder durch Dritte wahrgenommen werden,**
5. **die Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten,**
6. **die Arbeitsplatzgestaltung,**
7. **die Personal- und Qualifizierungsplanung sowie Fortbildungsgrundsätze,**
8. **die Dienstposten- und Stellenbewertung unter Beachtung der haushaltsrechtlichen und tariflichen Bestimmungen,**
9. **die Änderung des Standorts *der Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcenter*.**

(2) Die Trägerversammlung nimmt die Aufgaben einer übergeordneten Dienststelle und obersten Dienstbehörde nach den §§ 69 bis 72 des Bundespersonalvertretungsgesetzes in Streitfragen zwischen Personalvertretung und Geschäftsführer wahr.

(3) In der Trägerversammlung wird das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm der Grundsicherung für Arbeitsuchende unter Beachtung von Zielvorgaben der Träger abgestimmt.

§ 44d

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die Geschäfte der *Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcenter*, soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist. Er vertritt die *Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcenter* gerichtlich und außergerichtlich. **Er hat die von der Trägerversammlung in deren Aufgabenbereich beschlossenen Maßnahmen auszuführen** und nimmt an deren Sitzungen beratend teil.

§ 44e

Verfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Weisungszuständigkeit

(1) Zur Beilegung einer Meinungsverschiedenheit über die Zuständigkeit nach § 44b Absatz 3 und § 44c Absatz 1 können die Träger oder die Trägerversammlung den Kooperationsausschuss anrufen. **Stellt der Geschäftsführer fest, dass sich Weisungen der Träger untereinander oder mit einer Weisung der Trägerversammlung widersprechen, unterrichtet dieser unverzüglich die Träger, um diesen Gelegenheit zur Überprüfung der Zuständigkeit zum Erlass der Weisungen zu geben. Besteht die Meinungsverschiedenheit danach fort, kann der Geschäftsführer den Kooperationsausschuss anrufen.**

(2) Der Kooperationsausschuss entscheidet nach Anhörung der Träger und des Geschäftsführers durch Beschluss mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Ausschusses sind vom Vorsitzenden schriftlich niederzulegen. Der Vorsitzende teilt den Trägern, der Trägerversammlung sowie dem Geschäftsführer die Beschlüsse mit.

(3) **Die Entscheidung des Kooperationsausschusses bindet die Träger. Soweit nach anderen Vorschriften der Rechtsweg gegeben ist, wird er durch die Anrufung des Kooperationsausschusses nicht ausgeschlossen.“**

„§ 47

Aufsicht

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt die Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesagentur, soweit dieser nach § 44b Absatz 3 Satz 2 ein Weisungsrecht gegenüber den *Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcentern* zusteht. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann der Bundesagentur Weisungen erteilen und sie an seine Auffassung binden; es kann organisatorische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen des Bundes an der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende treffen.

(2) Die zuständige Landesbehörde führt die Aufsicht über den kommunalen Träger, soweit diesem nach § 44b Absatz 3 Satz 2 ein Weisungsrecht gegenüber den *Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcentern* zusteht.

(3) Im Aufgabenbereich der Trägerversammlung führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Rechtsaufsicht über die *Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcenter*. Bei Aufsichtsmaßnahmen ist der Kooperationsausschuss zu unterrichten.

(4) ...

(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach den Absätzen 1 und 3 ganz oder teilweise auf eine Bundesoberbehörde übertragen.

(6) Die aufsichtführenden Stellen sind berechtigt, die Wahrnehmung der Aufgaben bei den *Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcentern* zu prüfen.“

Zu § 18b

Zu Absatz 1

Absatz 1 sichert durch die Einrichtung von Kooperationsausschüssen in Zukunft eine dauerhafte Form der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Für die Tätigkeit des Kooperationsausschusses gilt der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Die zuständige oberste Landesbehörde und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führen nach § 47 die Aufsicht über die Träger Bundesagentur für Arbeit und Kommune. Deshalb und zur Beachtung regionaler Besonderheiten ist eine Abstimmung zwischen Bund und Ländern erforderlich.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die oberste Landesbehörde richten hierzu einen Ausschuss ein, in dem die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene abgestimmt wird. Im Kooperationsausschuss vereinbaren das Land und der Bund jährlich die Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene. Auf diese Weise soll insbesondere das Zusammenwirken der kommunalen Eingliederungsleistungen mit den Eingliederungsleistungen des Bundes verbessert werden. Die Zielvereinbarungen zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 48 bleiben unberührt, ebenso wie deren Konkretisierung in Zielvereinbarungen zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den *Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcentern*. Die Verfahren zum Abschluss der Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern werden mit den Verfahren zum Abschluss der Zielvereinbarungen zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit sowie deren Konkretisierung in den Zielvereinbarungen der Bundesagentur für Arbeit und den *Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcentern* abgestimmt. Ziel der Abstimmung ist, dass die Vereinbarungen zwischen Bund und Länder einerseits und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit andererseits sich gegenseitig ergänzen und zu einer wirkungsvollen Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende beitragen. Der Kooperationsausschuss kann sich über die Angelegenheiten der *Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcenter* unterrichten lassen. **Wichtige Aufgabe des Kooperationsausschusses ist zudem die Entscheidung bei einer Meinungsverschiedenheit über die Weisungszuständigkeit im Verfahren nach § 44e.** Außerdem berät der Ausschuss die Trägerversammlung bei der Bestellung des Geschäftsführers der *Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcenter*, sofern sich die Träger nicht auf eine Person verständigen können (§ 6 Absatz 2). Er gibt zudem eine

Empfehlung ab, wenn ein Träger ihn wegen der Abberufung des Geschäftsführers angerufen hat (§ 6 Absatz 3) und in Fällen des § 44b Absatz 3 Satz 4.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Besetzung des Ausschusses. Bundesministerium für Arbeit und Soziales und oberste Landesbehörde sind mit jeweils drei Mitgliedern im Ausschuss vertreten. Eine Vertretung ist zulässig. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird sich durch mindestens zwei Beschäftigte der Bundesagentur für Arbeit als Trägerin der Grundsicherung für Arbeitsuchende vertreten lassen.

Zu Absatz 3

Die Mitglieder sollen sich auf einen Vorsitzenden verständigen; andernfalls wird der Vorsitzende von den Vertretern des Bundesministeriums oder den Vertretern der zuständigen obersten Landesbehörde abwechselnd jeweils für zwei Jahre bestimmt, wobei die erste Bestimmung des Vorsitzenden durch das Bundesministerium erfolgt. Der Kooperationsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Zu Nummer 19 (§ 44b)

Zu Absatz 1

Durch die Neufassung des § 44b wird die bisherige Zusammenarbeit der Träger Bundesagentur für Arbeit und Kommune in den Arbeitsgemeinschaften weiterentwickelt. Die Grundstruktur der Zusammenarbeit wird beibehalten, es bleibt bei der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung. Die Träger sind verpflichtet, zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende in *Gemeinsamen Einrichtungen / optimierte Jobcentern* zusammenzuarbeiten. Eine getrennte Aufgabenwahrnehmung ist ausgeschlossen.

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Träger erfolgt durch die *Gemeinsamen Einrichtungen / optimierte Jobcenter*. Dadurch werden die *Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcenter* selbst nicht zum Träger.

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden durch die *Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcenter* für die Träger erbracht. Dies bezieht sich grundsätzlich auf alle Aufgaben nach diesem Buch. Die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sollen sich nur an eine staatliche Stelle wenden müssen, um dort sämtliche Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erhalten bzw. vermittelt zu bekommen. Auch über die Erbringung bzw. den Zugang zu den im Verantwortungsbereich des kommunalen Trägers liegenden sozialintegrativen Leistungen nach § 16a für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Einzelfall wird in den *Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcentern* entschieden. Es bleibt der Organisationshoheit der Kommune überlassen, auf welchem Wege sie dies sicherstellt (beispielsweise, indem der kommunale Träger den *Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcentern* Budgets für den der Leistungen einräumt oder Kontingente zur Besetzung zur Verfügung stellt).

Der kommunale Träger hat sicherzustellen, dass für erwerbsfähige Hilfebedürftige ausreichende Angebote zur Verfügung stehen und ihnen Leistungen nach § 16a vorrangig erbracht werden. Der zuständige kommunale Träger soll die Agentur für Arbeit bei der Planung der Kapazitäten beteiligen. Grundlage dafür ist, dass die hierzu erforderlichen Daten nach § 51b durch die kommunalen Träger an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden.

Zu Absatz 2

Wie schon die Arbeitsgemeinschaft, haben auch die *Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcenter* die Befugnis, im eigenen Namen Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen. Um die Leistungsgewährung aus einer Hand zu gewährleisten, erlassen die *Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcenter* einheitliche Leistungsbescheide. Die übrigen Handlungsformen der Verwaltung nach dem Zehnten Buch sind daneben möglich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 garantiert, dass jeder Träger innerhalb der *Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcenter* seine Trägerverantwortung auch umsetzen kann. In Fragen, die die Leistungserbringung in seinem Zuständigkeitsbereich betreffen, kann der zuständige Träger seine Auffassung in den *Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcenter* durchsetzen, in dem er den *Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcenter* eine entsprechende Weisung erteilt und sie an seine Auffassung bindet. Das Recht haben die Träger nicht, soweit eine Frage der Trägerversammlung nach § 44c zugewiesen ist. Die Trägerversammlung entscheidet danach über organisatorische, haushalterische und personalwirtschaftliche Fragen - diese betreffen grundsätzlich beide Träger. Außerdem stimmt sie das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab. Im Hinblick auf die Verantwortlichkeit der Träger Bundesagentur für Arbeit und Kommune sind dabei deren Zielvorgaben zu beachten. Die Trägerversammlung entscheidet zudem in personalvertretungsrechtlichen Fragen. Bevor die Träger eine Weisung in grundsätzlichen Angelegenheiten erlassen, hat der zuständige Kooperationsausschuss nach § 18b Gelegenheit binnen einer Frist von zwei Wochen nach Anrufung eine Empfehlung abzugeben. Dies hat zum Ziel, den Interessen beider Träger so weit wie möglich Rechnung zu tragen, ohne die Verantwortung der Träger für ihren Aufgabenbereich einzuschränken. Soweit es sich um grundsätzliche Angelegenheiten von bundesweiter Bedeutung handelt, ist davon auszugehen, dass sich auch der Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c Absatz 1 mit der Frage befasst. Es gilt der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit (siehe auch Begründung zu § 18b Absatz 1).

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die *Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcenter* einzelne ihrer Aufgaben von den Trägern wahrnehmen lassen können, wenn dies zweckmäßig ist.

Die Praxis hat gezeigt, dass bestimmte Aufgaben (z. B. Ausbildungsstellenvermittlung, Forderungszug, Ärztlicher Dienst, Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen, Betreuung von Wohnungslosen) zweckmäßigerweise nicht von den Arbeitsgemeinschaften selbst erfüllt wurden, sondern ihre Übertragung auf die Bundesagentur für Arbeit bzw. der Kommune sinnvoll war. Dem soll mit der Neuregelung Rechnung getragen und den *Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcentern* die Möglichkeit eröffnet werden, einzelne Aufgaben rechtsgeschäftlich auf beide Träger zu übertragen. Hierüber soll nach § 44c Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 die Trägerversammlung entscheiden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält die Verpflichtung für die Bundesagentur für Arbeit, in Absprache mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, den *Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcentern* Dienstleistungen anzubieten; das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Rahmen der Fachaufsicht Einfluss nehmen. Nach § 14 Abs. 3 des Entwurfes soll der Personalbedarf der *Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcenter* für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben 15 Prozent des gesamten Personalbestandes nicht übersteigen. Um dies zu erreichen, können die *Gemeinsamen Einrichtungen / opti-*

mierten Jobcenter – wie bisher die Arbeitsgemeinschaften – gegen Kostenerstattung Dienstleistungen durch die Träger wahrnehmen lassen. Die Dienstleistungen umfassen insbesondere Verwaltungsdienstleistungen wie z. B. Personaldienstleistungen, Vergabeverfahren, den Forderungseinzug oder die Bereitstellung einer Redaktionsumgebung und Betrieb für eine Internetpräsenz.

Zu Absatz 6

Absatz 6 präzisiert die in § 50 enthaltene Verpflichtung zur Übermittlung von Sozialdaten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist. Erforderlich ist daher die Mitteilung aller Änderungen, die sich auf die Erwerbsfähigkeit, Leistungsberechtigung oder Hilfebedürftigkeit auswirken können. Dazu zählen insbesondere Änderungen, die die maßgebende Regelleistung, das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen, die Höhe der anzuerkennenden Kosten für Unterkunft und Heizung, die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft oder die Voraussetzungen für die Gewährung eines Mehrbedarfs betreffen.

Sie erweitert die nach § 44b Absatz 4 im geltenden Recht bestehende Regelung zur Übermittlung von Tatsachen um die Verpflichtung zur Übermittlung von Feststellungen. Damit wird die Übermittlung insbesondere des Vorliegens und der Höhe von Leistungsansprüchen, die für die Feststellung von Leistungsansprüchen durch den anderen Träger erforderlich ist, aufgenommen.

Die Regelung ist unmittelbare Folge der klaren Trennung der Trägerzuständigkeiten zugunsten der Gewährleistung kommunaler Selbstverwaltung einerseits und aus der unvermeidbaren wechselseitigen Abhängigkeit der Leistungsbestandteile nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 andererseits. Die materiellen Standards für die Erfüllung der bestehenden Aufgaben werden dadurch nicht erhöht, da sie bereits aus dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung folgen und die Leistungen schon nach bisheriger Rechtslage in den Arbeitsgemeinschaften abzustimmen waren.

Zu § 44c

Zu Absatz 1

Die Trägerversammlung ist für die Entscheidung in organisatorischen, haushalterischen und personalwirtschaftlichen Fragen zuständig. Mit dem Aufgabenkatalog wird die Zuständigkeit der Trägerversammlung abschließend von den Bereichen abgegrenzt, die in der alleinigen Verantwortung der Träger liegen und in denen diesen ein Weisungsrecht nach § 44b Absatz 3 zukommt.

Nach Nummer 1 entscheidet die Trägerversammlung über die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und schließt mit diesem einen Anstellungsvertrag.

Nummer 2 benennt die Zuständigkeit der Trägerversammlung für die Feststellung des Haushaltsplans nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Entwurfes.

Von Nummer 3 erfasst sind Entscheidungen über die Öffnungszeiten, die telefonische Erreichbarkeit, den Umgang mit Kundenreaktionen, die Ausgestaltung interner Verwaltungs- und Kontrollsysteme, sowie die innere Organisation der Einrichtung.

Nach Nummer 4 entscheidet die Trägerversammlung darüber, ob einzelne Aufgaben der *Gemeinsamen Einrichtungen* / *optimierten Jobcenter* an Dritte oder an die Träger übertragen werden. Die inhaltliche Kontrolle und Steuerung der Ausführung der übertragenen Aufgaben ist nicht Aufgabe der Trägerversammlung.

Unter Nummer 5 fallen die Erstellung einer Hausordnung, Rauch- und Alkoholverbote, Nutzung der Telefonanlage für Privatgespräche und des Internet-Zugangs, Regelungen zum Datenschutz, Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen oder Anwesenheitskontrollen.

Nummer 6 erfasst die Ausgestaltung der räumlichen und technischen Bedingungen, unter denen die konkreten Arbeitsaufgaben zu erfüllen sind.

Nach Nummer 7 entscheidet die Trägerversammlung über Fortbildungsmaßnahmen und die Personalplanung.

Soweit für die in den *Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcentern* tätigen Beschäftigten der kommunalen Träger oder der Bundesagentur für Arbeit keine einheitlichen Dienstposten- oder tariflichen Stellenbewertungen bestehen, hat die Trägerversammlung nach Nummer 8 die vom den *Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcentern* zu erledigenden Tätigkeiten in Dienstposten zusammen zu fassen und diese besoldungs- und entgeltrechtlich zuzuordnen. Die Bewertungen müssen die Vorgaben aus dem jeweiligen Haushaltsplan einhalten.

Nach Nummer 9 entscheidet die Trägerversammlung über eine Standortveränderung der *Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcenter*.

Zu Absatz 2

In den *Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcentern* werden eigene Personalvertretungen eingerichtet (§ 11). Das Bundespersonalvertretungsgesetz findet Anwendung. Für die *Gemeinsamen Einrichtungen / optimierte Jobcenter* werden keine Mittel- und Oberbehörden eingerichtet. Der Trägerversammlung werden deshalb die im Bundespersonalvertretungsgesetz in Streitfragen zwischen dem Leiter der Dienststelle und dem Personalrat vorgesehenen Befugnisse der übergeordneten Dienststelle und der obersten Dienstbehörde übertragen. Da die Trägerversammlung ein Gremium der beiden aufsichtführenden obersten Behörden ist, ist es sinnvoll die vom Bundespersonalvertretungsgesetz der übergeordneten oder obersten Dienststelle zugewiesenen Aufgaben zu übertragen.

Zu Absatz 3

In der Trägerversammlung wird unter Beachtung der Zielvorgaben der Träger das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm der Grundsicherung für Arbeitsuchende abgestimmt. Durch die Zusammenarbeit bei der Erstellung des lokalen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist eine gemeinsame inhaltliche und programmatische Planung von Eingliederungsleistungen möglich. Im lokalen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden die Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Maßnahmen umgesetzt, die auf die örtlichen Besonderheiten zugeschnitten sind. Dies setzt eine sorgfältige Analyse des lokalen Arbeitsmarktes und der lokalen Zielgruppen voraus. Das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm der Grundsicherung für Arbeitsuchende soll eine programmatische und inhaltliche Verbindung von Eingliederungsleistungen der Agentur für Arbeit und kommunalen Eingliederungsleistungen sowie die Entwicklung einer gemeinsamen Strategie zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit herstellen. Ein Maßnahmenkatalog unter Einbeziehung von Eingliederungsleistungen der Bundesagentur für Arbeit sowie kommunaler Leistungen kann erstellt werden. Insbesondere kann festgelegt werden, welche Schwerpunkte beim Einsatz von Eingliederungsleistungen gesetzt werden oder welche Zielgruppen (z.B. Alleinerziehende, Personen mit Migrationshintergrund, Ältere) besonders gefördert werden sollen. Bei unterjährigen Änderungen der Zielvorgaben durch die Träger ist das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm der Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechend anzupassen.

Zu § 44d

Der Geschäftsführer leitet die *Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcenter* und führt die laufenden Geschäfte, soweit nicht die Trägerversammlung zuständig ist. Er vertritt die *Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcenter* rechtlich nach außen. **Die Geschäfte führt er im Rahmen seiner Aufgaben eigenverantwortlich. Insbesondere ist seine Geschäftsführung nicht davon abhängig, ob er zuvor eine Weisung von den Trägern in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich erhalten hat. Im laufenden Geschäft sollen Weisungen der Träger auf Ausnahmefälle beschränkt sein. Im Aufgabenbereich der Trägerversammlung hat er die von ihr beschlossenen rechtmäßigen Maßnahmen auszuführen. Ferner hat er die Weisungen der Träger umzusetzen, die diese nach § 44b Absatz 3 für ihren jeweiligen Aufgabenbereich an die *Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcenter* richten können.**

Zu § 44e

Künftig sind die Zuständigkeiten der Träger sowie der Zuständigkeitsbereich der Trägerversammlung klar gesetzlich definiert, wodurch Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden werden. Nach dieser gesetzlichen Zuweisung richtet sich, ob im Einzelfall ein Träger nach § 44b Absatz 3 oder die Trägerversammlung nach § 44c Absatz 1 für eine Maßnahme zuständig ist.

Zu Absatz 1

Sofern über die Zuständigkeit unterschiedliche Auffassungen bestehen, können nach Absatz 1 sowohl die Träger, die Trägerversammlung als auch der Geschäftsführer beim Kooperationsausschuss eine Entscheidung dazu herbeiführen. Beantragen in einer Frage beide Träger oder die Trägerversammlung die Weisungszuständigkeit, kann der Kooperationsausschuss angerufen werden. Dem Geschäftsführer steht diese Befugnis zu, wenn sich Weisungen widersprechen und die Träger nicht abhelfen.

In dem Verfahren klärt der Kooperationsausschuss im Einzelfall die sich aus §§ 44b Absatz 3, 44c Absatz 1 ergebene Zuständigkeit eines Trägers oder der Trägerversammlung. Der Kooperationsausschuss trifft keine sachlich-inhaltliche Entscheidung und überprüft auch nicht die Richtigkeit der in Rede stehenden Entscheidung bzw. Weisung. Für die vorgelegte Sachmaterie ist in Anwendung der Zuständigkeitsregelungen nur ein Weisungsberechtigter zuständig; diese Zuordnung wird durch die Entscheidung des Kooperationsausschusses für die Beteiligten geklärt. Für die Sachentscheidung bleibt stets der zuständige Träger oder die Trägerversammlung allein verantwortlich.

Zu Absatz 2

Der aus Vertretern der zuständigen obersten Landesbehörde und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales besetzte Ausschuss entscheidet über die Meinungsverschiedenheit nach Absatz 2 in einem förmlichen Verfahren durch Beschluss mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die Entscheidung des Kooperationsausschusses die Träger und damit auch die Trägerversammlung bindet. Satz 2 verdeutlicht, dass das förmliche Verfahren vor dem Kooperationsausschuss anderweitigen Rechtsschutz nicht ausschließt.

Zu Nummer 23 (§ 47)

Zu Absatz 1

Soweit die Bundesagentur Trägerin der Leistungen ist und ihr ein Weisungsrecht gegenüber den *Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcentern* nach § 44b Absatz 3 Satz 2 zusteht, führt die Rechts- und Fachaufsicht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Die Aufsicht bezieht sich auf alle Aufgaben, die die Bundesagentur für Arbeit als Leistungsträgerin durch *die Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcenter* wahrnehmen lässt. Die Ausübung der Aufsicht ist nicht davon abhängig, dass die Bundesagentur für Arbeit von ihrem Weisungsrecht gegenüber den *Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcentern* Gebrauch gemacht hat. Die weiteren hierzu getroffenen Regelungen entsprechen § 47 Absatz 1 Sätze 1 und 2 im geltenden Recht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die zuständige Landesbehörde die Aufsicht über den kommunalen Träger führt, soweit diesem ein Weisungsrecht gegenüber dem Zentrum für Arbeit und Grundsicherung nach § 44b Absatz 3 Satz 2 zusteht. Die Aufsicht bezieht sich auf alle Aufgaben, die die Kommune als Leistungsträgerin durch *die Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcenter* wahrnehmen lässt. Die Ausübung der Aufsicht ist nicht davon abhängig, dass die Kommune von ihrem Weisungsrecht gegenüber den *Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcenter* Gebrauch gemacht hat. Zuständigkeit sowie Art und Umfang der Aufsicht regelt das Landesrecht.

Zu Absatz 3

Der neu gefasste Absatz 3 regelt die Rechtsaufsicht über die *Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcenter*. Die Aufsicht ist beschränkt auf den Bereich, für den die Trägerversammlung zuständig ist. Bei Maßnahmen der Rechtsaufsicht hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den zuständigen Kooperationsausschuss zu unterrichten. Die Aufsicht steht in Übereinstimmung mit der weit überwiegenden Tragung der Verwaltungskosten der *Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcenter* dem Bund zu. Diese Aufsicht tritt neben die Aufsicht über die Träger nach Absätzen 1 und 2, wobei jede Aufsicht *bei den Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcentern* an eine gesetzliche Aufgaben- bzw. Verantwortungszuweisung anknüpft. Die Aufsicht über die Träger greift in den durch das Gesetz zugewiesenen Aufgabenbereichen; dort steht den Trägern ein Weisungsrecht zu.

Zu Absatz 4

...

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt entsprechend der bisherigen Regelung in § 47 Absatz 2, dass die Aufsichtsbefugnisse durch Rechtsverordnung auf eine Bundesoberbehörde übertragen werden können. Als Bundesbehörde im Sinne dieser Vorschrift kommt jedoch nicht die Bundesagentur für Arbeit in Betracht, da sie sich nicht selbst beaufsichtigen kann.

Zu Absatz 6

Absatz 6 ermöglicht es den aufsichtführenden Stellen, die Aufgabenwahrnehmung in den *Gemeinsamen Einrichtungen / optimierten Jobcentern* vor Ort zu prüfen, um eine wirkungsvolle Kontrolle sicherzustellen.